

Schlussbemerkungen

rang der Fachgerichtsbarkeit zu respektieren haben. Er wird darüber hinaus wohl auch in absehbarer Zeit die Selektionsfunktion der Prozessvoraussetzungen⁹⁴⁰ näher in den Blick nehmen müssen. Der Staatsgerichtshof scheint dies anzudeuten, wenn er – mit bedauerndem Unterton? – anmerkt, der Gesetzgeber habe dem Staatsgerichtshof noch «nicht die Möglichkeit ein(ge)räumt, offensichtlich unbegründeten Verfassungsbeschwerden ohne nähere Begründung keine Folge zu geben».⁹⁴¹

All diese Entwicklungstendenzen werfen schliesslich ganz grundsätzlich die Frage nach der sachangemessenen «Verfasstheit» des Staatsgerichtshofs als des für das liechtensteinische Gemeinwesen unentbehrlichen Hüters der Verfassung auf. Themen der Richterwahl, der Rekrutierungskriterien, der Amtsdauer, der Sicherung der Unabhängigkeit,⁹⁴² der Professionalisierung der richterlichen Tätigkeit stehen damit mehr denn je auf der Tagesordnung. Der Entwurf eines Staatsgerichtshofsgesetzes, der nunmehr schon ein Jahrzehnt auf seine Sanktionierung durch den Landesfürsten wartet, gibt hierauf keine Antworten. Doch diese könnten sich bald als unabweisbar herausstellen.⁹⁴³

⁹⁴⁰ S. oben B. II. 1. a), S. 75 ff.

⁹⁴¹ So StGH 1995/28 – Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1998, 6 (11).

⁹⁴² Hierzu und zur Frage der Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG eindringlich: Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat – Die Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter, in: Roland Kley/Silvano Möckli (Hrsg.), Geisteswissenschaftliche Dimensionen der Politik. FS für Alois Riklin zum 65. Geburtstag, 2000, S. 388 ff.

⁹⁴³ Bereits jetzt könnte – und sollte! – allerdings das Defizit beseitigt werden, dass die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs nur teilweise publiziert wird. Die Entscheidungen des höchsten Gerichts eines Landes gehören auf das Forum der (nicht nur wissenschaftlichen) Öffentlichkeit. Die «Geheimhaltungsvorschrift» des Art. 43 Abs. 3 StGHG, wonach Entscheidungen des Staatsgerichtshofs (die grundsätzlich von der Regierung alljährlich ganz oder auszugsweise zum Abdruck zu bringen sind) dann nicht der Veröffentlichung unterliegen, wenn dem das «Interesse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit» oder das sonstige Staatsinteresse oder der Schutz verfassungs- oder gesetzmässiger Rechte einer Partei» entgegenstehen, ist ohnehin antiquiert.